

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sämtlichen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

Maßgeblich gelten die in der neuesten Fassung unserer Preislisten genannten Preise, die den Kunden vorgelegt oder auf Wunsch übersandt werden. Die Preise gelten in Euro, ab Abfüllbetrieb Frankweiler zuzüglich der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer.

4. Zahlung

Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen rein netto. Lastschriftinzug ist nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Skontoabzüge sind nur dann berechtigt, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt wurden, und die Zahlung entsprechend fristgemäß erfolgt. Werden vom Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten, so ist die Gesellschaft berechtigt, vom Eintritt des Verzuges an, Zinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Nach Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist von 10 Werktagen sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und können Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Leistungszeit

Leistungsstermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Verbindlich sind Leistungsstermine nur, wenn diese ausdrücklich als verbindlich im Auftrag bezeichnet worden sind. Geraten wir aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben in Verzug, beispielsweise durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Feuer oder Überschwemmung, sind wir berechtigt, den Leistungstermin um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Auch obliegt es in diesem Fall uns, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu. Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Fristen und Termine zu vertreten, oder befinden wir uns in Leistungsverzug, ist eine Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit möglich. Dieses jedoch nur wenn der Verzug nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Auftraggebers beruht. Die Schadenersatzhaftung ist begrenzt, auf 0,5% pro volle Woche der Verspätung, jedoch maximal aber auf 5% des Rechnungswertes der zu spät gelieferten Leistung. Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn, eine solche ist für den Kunden nicht von Interesse. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

6. Materialgestaltung und Auftragsbearbeitung

Der Kunde, der die zur Abfüllung benötigten Materialien liefert, ist für deren ordnungsgemäßen Zustand sowie die Eignung der Materialien zueinander (z.B. Schraubverschluss zur Flasche) verantwortlich. Bei Anlieferung werden die Materialien nur auf erkennbare Mängel untersucht. Beanstandungen teilen wir dem Kunden mit. Unsere Unterschrift auf dem Lieferschein gilt nicht als Vollständigkeitsbetätigung der gelieferten Materialien. Etiketten-Aufdrucke werden nicht kontrolliert und unterstehen der Kontrolle des Kunden. Das angelieferte Obst zu Safftherstellung untersteht der Kontrolle des Kunden. Erkennbare Mängel werden dem Kunden mitgeteilt. Der abzufüllende Wein untersteht der Kontrolle des Kunden und wird unter Aufsicht und Verantwortung des Kunden abgefüllt. Der Kunde ist selbst verantwortlich für den angelieferten Wein hinsichtlich der weinrechtlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung sonstiger Wein- und Zollrechtlicher Vorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich. Bei der Anlieferung des füllfertigen Weines ist der Kunde verpflichtet, ein vollständig ausgefülltes zugelassenes Geschäftspapier vorzulegen. Ebenso sind die Weinlieferungen und Apfelerlieferungen ausreichend zu kennzeichnen (z.B. Tanknummer, Bezeichnung, Menge, Apfelboxen etc.) Vom Kunden sind rechtzeitig schriftliche, detaillierte Abfüllanweisungen (Füllpläne) vorzulegen, auf deren Grundlage die Abfüllung vorgenommen werden kann.

7. Kontrollen

Die Weinfüllungen unterliegen der Kontrolle des Kunden, der unter eigener Verantwortung die Füllung vornimmt. Bei Safffüllungen werden interne und externe Kontrollen durchgeführt. An jedem Fülltag werden von uns am Anfang des Füllvorgangs Sterilkontrollen durchgeführt. Zusätzliche Sterilkontrollen sind möglich, sofern der Kunde dies bei Auftragserteilung wünscht. Auffälligkeiten werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen. Bei Kontrolluntersuchungen durch den Kunden sind wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab Ende der Füllung der entsprechenden Partie, zu informieren. Auf Punkt 11 wird verwiesen.

Bei Wein- und Safffüllungen behalten wir uns vor, Kontrollflaschen einzubehalten.

8. Lagerung

Uns obliegen Abfüllung und Bereitstellung des abgefüllten Produktes. Für Abholung und Transport ist der Kunde verantwortlich. Eine Verladung kann für den Kunden vorgenommen werden. Dazu ist rechtzeitig ein Verladeplan vorzulegen. Falls es der Kunde wünscht, kann er bzw. einer seiner Mitarbeiter die Verladung beaufsichtigen. Wir haften deshalb bei etwaigen Fehlbeladungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auf Punkt 11 wird verwiesen.

Wird das abgefüllte Produkt nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Abfüllung durch den Kunden abgeholt, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu erheben. Die Kostenrechnung beginnt nach dieser Frist und wird mit 5 Euro pro Palette und angefangenem Monat nach der Abfüllung berechnet.

Für die von dem Kunden bei uns zur Füllung eingelagerten Produkte, sowie für sonstige Materialien und Fertigprodukte übernehmen wir keine Haftung bei Schäden, die durch Brand, Einbruchdiebstahl oder ähnliches verursacht werden. Dem Kunden obliegt der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

9. Abnahme

Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungserklärung das abgefüllte Produkt am Ort der Füllanlage in Frankweiler zu prüfen. Der Kunde hat die Pflicht, innerhalb dieser Frist, das abgefüllte Produkt abzunehmen. Nach Fristablauf gilt das abgefüllte Produkt als abgenommen.

10. Gewährleistung

Über die von uns entsprechend dieser Geschäftsbedingungen durchzuführenden Kontrollen hinaus übernehmen wir keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit des Materials welches der Kunde liefert. Bei von uns anerkannten Beanstandungen hat der Kunde das Recht auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung). Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung). Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns eine umgehende Untersuchung der betroffenen Ware zu gestatten. Auch hat er uns zu gestatten, gegen Beleg eine repräsentative Menge (mindestens 1%) zur weiteren Untersuchung in unserem Hause oder in sonstigen Labors auf unsere Kosten für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Tage des Gefahrrübergangs. Diese gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

11. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind gegenüber uns und gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Wir haften außerhalb zwingender gesetzlicher Vorschriften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Füllort in Frankweiler selbst entstanden sind. So haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft beruht. Sie gilt ferner nicht bei der Verletzung einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für uns bei Vertragsabschluss aufgrund der uns vom Kunden ausdrücklich mitgeteilten Umstände (z.B. risikohaltiger Vertragszweck) erkennbar war. Veranlasst der Kunde eine Verladung des abgefüllten Produktes bevor das Ergebnis der biologischen Sterilkontrolle (siehe 7.) bekannt ist, und stellt sich die Kontrolle später als positiv heraus, haften wir nicht für in diesem Zusammenhang entstandene Kosten bzw. Schäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit der Untersuchung des Produktes keinen Gebrauch macht oder uns nicht vor der Abholung der entsprechenden Partie, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen (siehe 7.) über ein etwaiges positives Ergebnis einer Untersuchung Mitteilung gemacht hat und später aber ein positives Ergebnis festgestellt wird.

12. Hinweis auf Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten in unserer EDV-Buchhaltung gespeichert werden. Diese Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist in diesem Bereich nicht möglich.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist 76833 Frankweiler, Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Landau/Pfalz. Wir sind auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Kunden zuständig ist. Der Begriff der „Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis“ ist im weitestgehenden Sinne zu verstehen. Er umfasst beispielsweise auch Ansprüche auf Schadenersatz und/oder aus unerlaubter Handlung. Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.